

Beschäftigung während der Karenz

Das Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) und das Väter-Karenzgesetz (VKG) sehen vor, dass neben dem karenzierten Dienstverhältnis in bestimmten Grenzen eine Beschäftigung ausgeübt werden kann. Dadurch soll eine Zuverdienstmöglichkeit neben der Betreuung des Kindes geschaffen werden.

Folgende Varianten sind vorgesehen:

- **Geringfügige Beschäftigung beim eigenen Dienstgeber:** Karenzierte Bedienstete können grundsätzlich auch geringfügig beschäftigt beim eigenen Dienstgeber arbeiten. Hierauf gibt es allerdings keinen Rechtsanspruch und es obliegt dem Dienstgeber diesem Wunsch zuzustimmen. Es muss ein zweiter, gesonderter Dienstvertrag auf privatrechtlicher Basis abgeschlossen werden.
- **Beschäftigung beim eigenen Dienstgeber über der Geringfügigkeitsgrenze:** Weiters gibt es für Karenzierte die Möglichkeit für maximal 13 Wochen pro Jahr einer Beschäftigung nachzugehen, die über der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt. Diese Regelung ermöglicht Karenzierten beispielsweise Urlaubsvertretungen oder Projektarbeiten in der Abteilung wahrzunehmen.
- **Beschäftigung bei einer anderen Dienstgeberin oder einem anderen Dienstgeber:** Ein Beschäftigungsverhältnis auf Geringfügigkeitsbasis kann während der Karenz auch mit einer anderen Dienstgeberin oder einem anderen Dienstgeber vereinbart werden. Dieses ist der Personalstelle oder der Dienstbehörde unverzüglich zu melden. Eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ist für maximal 13 Wochen pro Jahr möglich und muss von der Personalstelle oder der Dienstbehörde genehmigt werden.

Elternteilzeit nach Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) und Väter-Karenzgesetz (VKG)

Mit 1. November 2023 tritt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2023 hinsichtlich der Dauer der Elternteilzeit eine **Änderung** ein. Erfolgt die Bekanntgabe der beabsichtigten Elternteilzeit vor dem 1. November 2023, besteht grundsätzlich bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes (oder einem späteren Schuleintritt) ein **Anspruch** auf Teilzeitbeschäftigung. Eltern, die die Absicht der Elternteilzeit ab 1. November 2023 ihrem Dienstgeber bekannt geben, haben im Zeitraum bis zum Ablauf des 8. Lebensjahr des Kindes grundsätzlich einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von höchstens sieben Jahren, Von diesem Höchstausmaß sind die Dauer des tatsächlichen absoluten Beschäftigungsverbots nach der Geburt und die Dauer der von beiden Elternteilen für das Kind in Anspruch genommenen Elternkarenzen abzuziehen. Hinzuzurechnen zu dem Höchstausmaß von sieben Jahren ist der Zeitraum zwischen Vollendung des siebten Lebensjahres und dem allfälligen späteren Schuleintritt des Kindes.

Bei Vertragsbediensteten ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, dass das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat (Zeiten der Beschäftigungsverbote und der Karenz werden eingerechnet).

Weiters müssen in der Dienststelle mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sein. Beamtinnen und Beamte können ohne diese Voraussetzungen Elternteilzeit in Anspruch nehmen. Gewünschter Beginn der Elternteilzeit, Dauer (mindestens zwei Monate), Ausmaß und Lage der Arbeitszeit müssen dem Dienstgeber mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Antritt schriftlich vorgeschlagen werden. Wird die Elternteilzeit im Anschluss an die Schutzfrist in Anspruch genommen, so muss die Mutter dies während der Schutzfrist melden. Der Vater hat dies bis acht

Wochen nach der Geburt zu melden, falls er beabsichtigt sofort nach der Schutzfrist der Mutter Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Für Vertragsbedienstete gilt, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung eine bestimmte **Bandbreite** (Reduktion um mindestens 20% der wöchentlichen Normalarbeitszeit und Mindestarbeitszeit 12 Stunden pro Woche) einzuhalten ist. Abweichende Vereinbarungen sind aber möglich. Für Beamtinnen und Beamte gilt: Solange Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, kann die Dienstzeit beliebig herabgesetzt werden. Nach Beendigung des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist eine Verkürzung der Arbeitszeit **bis auf die Hälfte** der Vollbeschäftigung möglich.

Für den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung muss ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder eine Obsorge nach dem ABGB gegeben sein. Teilzeitbeschäftigung kann von beiden Elternteilen gleichzeitig ausgeübt werden. Elternkarenz und Elternteilzeit dürfen jedoch für dasselbe Kind nicht gleichzeitig von den Eltern beansprucht werden. Nach Beendigung der Elternteilzeit besteht ein Recht auf Rückkehr zu jener Arbeitszeit, die vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung vereinbart war.

Herabsetzung der Wochendienstzeit nach dienstrechtlichen Vorschriften

Vertragsbedienstete und Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich auch nach dienstrechtlichen Vorschriften (VBG oder BDG 1979) einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung des Kindes. Dieser besteht bis maximal zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und die überwiegende Betreuung des Kindes müssen vorliegen. Die Meldung hat bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Teilzeit zu erfolgen. Solange Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, kann die Dienstzeit beliebig herabgesetzt werden. Nach Beendigung des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist eine Herabsetzung der Wochendienstzeit **bis auf die Hälfte** der Vollbeschäftigung möglich.

Neben diesem Anspruch lässt das VBG für Vertragsbedienstete die Möglichkeit offen, dienstvertraglich befristete oder unbefristete Teilbeschäftigung – ohne Mindeststundenausmaß – zu vereinbaren.